

**Satzung der Gemeinde Loose**  
**für den gemeindlichen Kindergarten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 160), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und des § 25 (1) des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.1995 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

1. Die Gemeinde Loose errichtet und unterhält einen Kindergarten als soziale öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**

1. In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aus dem Gemeindegebiet aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Aufnahme nur, soweit freie Plätze vorhanden sind.
2. Innerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien kann die Gemeinde Loose den Betrieb des Kindergartens einstellen.
3. Der genaue Zeitraum einer eventuellen Schließung wird jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.
4. Eine abschließende Regelung über die Öffnungszeiten erfolgt auf der Grundlage der Ermächtigung des § 10 dieser Satzung durch eine Benutzungsordnung.

**§ 3**

1. Zur Anmeldung eines Kindes ist ein Aufnahmeantrag, der die Anerkennung dieser Satzung und der dazu erlassenen Benutzungsverordnung beinhaltet, zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes wird ein formloser Aufnahmebescheid erteilt.
2. Die Verteilung der Kindergarten- und Nachrückplätze nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleiterin vor.
3. Bei der Vergabe der Kindergarten- und Nachrückplätze sind vorrangig zu berücksichtigen:
  - a) Kinder Alleinerziehender
  - b) Kinder, die am 30.06. das 5. Lebensjahr vollendet haben
  - c) Kinder aus sozialen Brennpunkten

Darüber hinaus sind pädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

4. Aus wichtigen Gründen kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen werden.

#### § 4

Für jedes Kind muß vor der Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, daß kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als einem Monat sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

#### § 5

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine aus drei Personen bestehende Elternvertretung.

Die Elternvertretung bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher, eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 KiTaG wahr.

#### § 6

1. Für den Besuch des Kindergartens ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich

- a) im 5-Tagesbetrieb **105,00 €**
- b) im 3-Tagesbetrieb **63,00 €**
- c) im 2-Tagesbetrieb **42,00 €**

je Kind (Regelgebühr).

2. Auf Antrag kann die genannte Gebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG ermäßigt werden.

3. Anträge auf Gewährung einer ermäßigten Benutzungsgebühr sind bei der Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung der Wohnortgemeinde einzureichen. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgegebene Formular zu verwenden. Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird für das jeweilige Kindergartenjahr festgesetzt.

4. Für Anträge auf Ermäßigung, die bei der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee entsprechend Abs. 3 bearbeitet werden, sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten von den Gebührenschuldern der Abteilung Ordnung und Soziales des Amtes Schlei-Ostsee zur Prüfung vorzulegen. Liegen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung nicht vor, so kann der Antrag

wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden. Später eingehende Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt.

Sämtliche Änderungen, der bei der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Familienverhältnisse, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Ermäßigung ist auf Ihre Bestandskraft zu prüfen und ggf. entsprechend neu festzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung.

5. Durch die zuständige Behörde wird nach Feststellung des Bedarfs und Prüfung des Einkommens im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel und über die Höhe der Ermäßigung des Besuchs und der Betreuung in der Kindertageseinrichtung für die Zeit eines Kindergartenjahres ausgestellt. Widerspruchsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

## **§ 7**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt hat. Beide Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 8**

1. Die Benutzungsgebühren sind vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Sie sind im voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
2. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Kindergarten nicht besucht wird. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch für die Zeit, in der der Kindergartenbetrieb gemäß § 2 dieser Satzung ruhen kann.
3. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Kindergartenleitung bis zum 15. eines Monats durch die Erziehungsberechtigten schriftlich erfolgt.
4. Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes mit sofortiger Wirkung eingestellt.

## **§ 9**

Soweit durch den Kindergarten besondere Leistungen erbracht werden, sind diese neben den Benutzungsgebühren zu erstatten.

## **§ 10**

1. Für den Kindergarten wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eine Benutzungsordnung erlassen.
2. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum Ausschluß des Kindes vom Kindergartenbesuch führen.

## **§ 11**

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 12

Diese Satzung tritt am 04.12.1995 in Kraft.

Stand: Juni 2009

*Eingearbeitet ist die Nachtragssatzung I vom 28.11.1996, II vom 02.12.1997 (§ 6 geändert, Inkrafttreten 01.01.1998) III vom 04.03.2002 (§§ 6 und 8 geändert, Inkrafttreten 01.08.2002), IV vom 01.07.2005 (§§ 6 und 8 Abs. 4, Inkrafttreten: 01.08.2005), V vom 11.06.2007 (§ 6 Abs. 1 geändert; Inkrafttreten 01.07.2007), VI vom 30.06.2009 (§§ 6 Abs. 1 und 6 Abs. 4 geändert, Inkrafttreten 01.08.2009), VII vom 16.07.2010 (§ 6 Abs. 1 geändert, Inkrafttreten 01.08.2010),*